

Gesichtspunkt rechtfertigt sich auch der Satz, daß es im Staate bloß Recht oder Gnade gebe und daß die letztere kein Gesetz hat. Denn das Recht ist eben das, was ich, vermöge meiner Natur als Mensch, in den durch die Gesetze gesteckten Grenzen verlangen kann; Gnade ist, was von der Willkür des Bewilligenden abhängt und sofort aufhört, Gnade zu sein, wenn es vermöge eines Gesetzes gefordert werden darf. Es unterliegt allerdings keinem Zweifel, daß der Staat die natürliche Freiheit des Einzelnen beschränken muß, um die gleiche natürliche Freiheit aller Andern zu beschützen, und daß hierbei von einer Verletzung des Rechtes nicht die Rede sein kann. Nichts destoweniger bleibt aber der Satz *summum jus summa injuria* ein Paradoxon, da es entweder aus der Rechtssphäre in die Sphäre der Moral übergreift, oder das *summum jus*, als schrankenloses Recht gefaßt, ein *Nonens* bezeichnet, weil schon das Vernunftrecht uns darauf zurückführt, daß der Begriff des Rechtes in oder an einem Menschen das gleiche Recht aller Andern mit Nothwendigkeit voraussetzt.

Nun habe ich nirgends geleugnet, daß auch das literarische und artistische Eigenthum, als ein Urrecht der Menschen, durch Gesetze beschränkt werden könne und dürfe; ich habe aber in Abrede gestellt, daß es Rechtsgründe gebe, dieses Eigenthumsrecht in Beziehung auf seine Dauer zu beschränken, und gefordert, daß ihm ganz gleicher Anspruch auf Rechtsschutz mit dem materiellen Eigenthum im Staate zugestanden werde. Meine Absicht ist dahin gegangen, den Beweis zu führen, daß die Ansicht, welche der Gesetzgebung aller norddeutschen Staaten, Preußens wie Sachsens, zum Grunde liegt, nach welcher das Recht des Autors an seinen Productionen, als vor dem Staate vorhanden angenommen wird, der Ansicht eines oder einiger süddeutschen Staaten, welche die Existenz desselben erst von der Anerkennung des Staates abhängig machen, vorzuziehen sei; ich habe mit einem Worte das System des Rechtes gegen das System der Privilegien vertheidigt und freue mich, daß ich, unbekannt mit der Ansicht der höchsten Richter Englands, wie dieselbe in Nr. 48 der Allgemeinen Zeitung für den Buchhandel mitgetheilt worden ist, jetzt eine so wichtige Autorität für mich geltend machen darf. Wenn ich zugleich mich gegen die Beschränkung des literarischen Eigenthumsrechtes auf eine bestimmte Reihe von Jahren auch aus politischen Gründen ausgesprochen habe, so steht mir zur Seite, daß auch das Preussische Landrecht eine solche Beschränkung nicht kennt, und das Gesetz vom 11. Juni 1837 dieselbe offenbar nur angenommen hat, um vielleicht eine Ausgleichung mit der Gesetzgebung der süddeutschen Staaten herbeizuführen, während mir zur Seite steht, daß diese Hoffnung zur Zeit noch keine Aussicht auf Erfüllung gewonnen hat, und daß, wie ich glaube, nachgewiesen werden kann, daß auch die geistigen Interessen der Menschheit durch den ausgedehntesten Schutz des Eigenthums am Sichersten gefördert werden können.

Mein Gegner macht mir hauptsächlich zwei irrige Annahmen zum Vorwurf, die erste, daß Rechtsgesetze, die von körperlichen Dingen gelten, Anwendung finden sollen auf die Sphäre des Geistes, die zweite, daß die Hervorbringung aus eigenthümlichem Material das Recht unbe-

schränkter Verfügung (d. i. eben das Eigenthum) zu gewähren im Stande sei.

In Hinsicht auf den ersten Satz könnte ich Vortheil von dem Zugeständniß ziehen, daß ein geistiges Eigenthum überhaupt nicht geleugnet werden könne, denn durch dieses Zugeständniß wird offenbar auch zugegeben, daß dieses Eigenthum den Anspruch auf Rechtsschutz habe, und es würde an meinem Gegner sein, die Gründe nachzuweisen, aus welchen die Nothwendigkeit der Beschränkung folgt. Gerade solche Gründe aber, wie sie Renouard in seinem bekannten Werke aufstellt, lassen sich im gegnerischen Aufsatz gänzlich vermissen. Allein mir ist es keineswegs um Recht haben, sondern, wie meinem Gegner, um Wahrheit zu thun, und weit davon entfernt, die Wahrheit als Gegenstand des literarischen Eigenthums anzusehen, habe ich vielmehr ausdrücklich anerkannt, daß Gedanken und Worte an sich, wie Luft und Wasser, Niemandes oder vielmehr, als Element der geistigen Productionen, zu Jedermanns Gebrauch sind, und noch viel bereitwilliger erkenne ich mithin die Wahrheit, die erst wieder der Gegenstand oder das Ziel aller Gedanken ist, als unfähig an, Gegenstand des Eigenthums irgend eines endlichen Wesens werden zu können.

Erst da, wo alles Eigenthum anfängt, mit der Umgestaltung eines Elementes zur besondern Form, also mit der Einkleidung eines Gedankens in Worte und mit dem Aussprechen desselben in der Absicht, den materiellen Nutzen, welchen derselbe gewähren mag, für sich zu behalten, wird nach meiner Ansicht das geistige Eigenthum erworben und fern davon, die geistige Reproduktion solcher Gedanken verwehren zu wollen, wie mein Gegner annimmt, ist mein ganzes Bestreben darauf gerichtet, durch den Schutz der materiellen Vortheile, welche geistige Production gewähren kann, die Pflege der Wissenschaft und Kunst zu fördern und auch Solche anzuregen, ihr geistiges Pfund zu benutzen, welche nicht in der begünstigten Lage sind, mit der Ehre der Erfindung sich zu begnügen; wobei ich nicht erst bemerken darf, daß diese Betrachtung nur als *Motiv* für das Streben gelten soll, keineswegs aber geeignet ist, ein Recht zu begründen, wenn ein solches nicht schon vorhanden ist.

Mein ehrenwerther Gegner will nicht einsehen, wie die Art der mechanischen Vervielfältigung ein Recht des Besizers erzeugen oder aufheben kann. In dieser Beziehung bin ich ganz mit ihm einverstanden, und eben deshalb bin ich der Meinung, daß jede Vervielfältigung einer literarischen Production, sie möge durch Abhören, Abschreiben, Ablesen, Abdrucken, oder wie sonst immer geschehen, ohne die Zustimmung des Autors oder seiner Rechtsnachfolger unzulässig ist, und daß dem Lauscher, dem Abschreiber, dem Vorleser, dem Nachdrucker aus seiner, an sich ganz indifferenten Handlung, eben so wenig ein Recht erwächst, wie derjenige, welcher eine fremde Wiese abmäht, aus der gehabten Bemühung ein Recht auf das Gras ableiten kann.

Mit Nichten folgt daraus, daß ich ein gekauftes Buch nicht nachdrucken darf, daß ich nun auch das daraus Gelernte nicht weiter verbreiten dürfe, denn das Lernen erfordert eine geistige Thätigkeit, deren niederste Stufe das bloße Auswendiglernen, die eine äußerste Grenze der Benutzung anzeigt, wogegen das Sächsische Gesetz von 1831 sehr